

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336226](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336226)

Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

A. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Von Zeit zu Zeit Prüfung des Porto- bezw. Portostundungsbuchs durch den Grundbuchbeamten. (G. u. VBl. S. 1904 S. 460 § 21, 1908 S. 100 und GrdbchDWB. § 607², JMBL. 1912 S. 29.)
2. Eventuell Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4. u. 6.)
3. Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behändigungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbchDWB. § 603 Ziff. 2 letzter Satz, JMBL. 1912 S. 28.)

B. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auf 1. Januar,
April, Juli,
Oktober. | 1. Aufstellung des Forderungszettels der Hilfsbeamten über ihre Vergütung für den Anjah der Grundwechselabgabe (Reichsstempelabgabe für Grundstücks-Übertrag.) Der Forderungszettel ist innerhalb einer Woche an die zuständige Bezirkssteuerstelle — Finanzamt oder Hauptsteueramt — einzusenden. (MittNot. 196 u. VollzAnwfg. zu den Vorschriften üb. die Stempelabgabe für Grdstil. [Amtl. Ausgabe] S. 54 § 5 Ziff. 7.) |
| Jeweils nach
Umlauf eines
Vierteljahrs. | 2. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge auf die Steuereinnahmerei durch das Grundbuchamt. — ev. auch monatlich — (GrdbchDWB. § 605 Ziff. 3; JMBL. 1912 S. 28.) |

C. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Spätestens am
2. d. Mts. | 1. Abfindung der auf Monatsende abgeschlossenen letzten Gefällrolle vom verfloßenen Monat nebst Überweisungscheinen durch den Grundbuchhilfsbeamten an's Notariat — siehe auch unten Ziff. 9 —. (JGD. § 36 ^{1, 2}) |
| Am 3. d. Mts. | 2. Vorlage der Nachweisung zur Reichsstempelabgabe für Grundstücks-Übertragungen vom letzten Monat — nach Abschluß und Fertigung etwaiger Überträge — durch den Grundbuchhilfsbeamten an's Notariat. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten. (AusfBest. des Bundesrats 3 RStG. § 160 u. Vollzugsanweisung zu den Vorschr. über die Stempelabgabe für Grdstilübertragung § 5; — siehe amtl. Ausgabe S. 25 u. 52/3 —.)
Für Gemeinden, in denen die ZwischenVD. noch nicht in vollem Umfang gilt, erfolgt die Vorlage der Nachweisung oder der Fehlanzeige durch den Ratsschreiber an's Amtsgericht. |
| Am ersten
Grundbuchtag
des Monats. | 3. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Ev. Abschluß zu anderer Zeit. — (GrdbchDWB. §§ 581 ⁴ , ⁶ u. 618, JMBL. 1912 S. 19 u. 33.) |

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

4. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgeb. u. Baulchsomme) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Steuereinnahmehere zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbuchD. § 640, J. M. Bl. 1912 S. 39.)

5. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 4 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Steuereinnahmehere zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsverfahrenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 10 —. (GrdbuchD. §§ 641 u. 641 a, J. M. Bl. 1912 S. 39/40.)

6. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen vom letzten Monat auf die Steuereinnahmehere anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Muster 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbuchD. § 603, J. M. Bl. 1912 S. 27/28.)

7. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Steuereinnahmehere — eventl. auch vierteljährlich, siehe oben B2 —. (GrdbuchD. § 605², J. M. Bl. 1912 S. 28.)

Am 21. d. Mts.

8. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die Verkehrssteuerhebrölle (Muster III) oder Fehlanzeige dem Rotariat einzusenden. (VollzD. 3. VerkStGes. § 73, Gef. u. VBl. 1900 S. 447 u. GrdbuchD. § 644.)

Am Ende d.
Monats.

9. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die letzte Gefällrolle u. Gefällregister des laufenden Monats abzuschließen. Gefällrolle mit Überweisungscheinen sind spätestens am 2. kommenden Monats an's Rotariat zu senden. (JGD. § 36^{1, 2}) — siehe auch oben Ziff. 1 —.

10. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbuchD. § 641 a, J. M. Bl. 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste. —

11. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen, eventl. Fehlanzeige zu fertigen und spätestens am 1. kommenden Monats

dem zuständigen Finanzamt oder Hauptsteueramt zu übersenden. (MittNot. 81, 138 u. 213.) Die Veränderungsliste A vom Monat März ist ausnahmsweise dem Steuerkommissär einzusenden. (Erl. Gr. Z.- u. StDir. v. 29. 1. 14 Nr. D 1791.) — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

12. Zustellungs- und Behändigungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.

D. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Auf 1. Januar. 1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so sind für das Jahr 1915 neu anzulegen:
- a) Das Geschäftstagebuch. (GrdbchDWB. § 581, JWB1 1912, S. 18.)
 - b) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - c) Die Hestfertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDWB. § 610, JWB1. 1912 S. 30.)
- Im Laufe des Mon. Januar. 2. Vorlage der Tabellen über die liegenschaftliche Verschuldung an's Notariat. (GrdbchDWB. § 611 und besondere Anweisung.)
- Am 21. Nov. 3. Die Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 14 bis 20. 11. 15 ist abzuschließen; eine neue Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 15 bis 20. 11. 16 ist anzulegen. (WV. 3. VerkStGef. § 71, G. u. VBl. 1900 S. 446, 1901 S. 453.)
- Am 30. Nov. 4. Neues Portobuch für die Zeit vom 1. 12. 15 bis 30. 11. 16 ist anzulegen. (GrdbchDWB. § 604, JWB1. 1912 S. 28; G. u. VBl. 1904 S. 457, 8 §§ 17—19, G. u. VBl. 1908 S. 100.)
- Am 1. Dezbr. 5. Das alte Portobuch ist durch Zusammenstellung und Addition der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen — und nach Anweisung der Beträge für November — dem Finanzamt (Hauptsteueramt) zu übersenden. (G. u. VBl. 1904 S. 458 § 18^a.)
- Ende des Monats Dezbr. 6. Für das Jahr 1916 sind neu anzulegen: Das Geschäftstagebuch usw. — siehe oben Ziff. 1 —.